

Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie Senioren, Integration und Gleichstellung nach Anhörung des Landesrechnungshofes nachfolgende Richtlinie.

Präambel

Eine gute Ausbildung und die Bindung von pädagogischen Fachkräften an ihre Einrichtung sind wichtige Voraussetzungen für eine landesweit hochwertige Kindertagesbetreuung. Hierfür ist eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig. Die Landesregierung hat mit dem KiTaG den Fachkraftschlüssel angehoben und mit seinen Übergangsvorschriften dafür gesorgt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zeit haben, dem hierdurch erhöhten Fachkräftebedarf mit Maßnahmen zu begegnen. Gleichzeitig hat die Landesregierung die Zahl der Beschulungsmöglichkeiten im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher sowie der sozialpädagogischen Assistentinnen und sozialpädagogischen Assistenten kontinuierlich ausgebaut.

Das KiTaG regelt die Personalqualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen nicht abschließend. Daher trifft die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) nähere Bestimmungen zur Gleich- und Höherwertigkeit von Studiengängen und Ausbildungen sowie zu vergleichbaren Qualifikationen im förderrechtlichen Sinne.

Um eine gleichbleibend ausreichende Bewerberlage zu gewährleisten, ist es notwendig, eine breitere Zielgruppe an potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzusprechen. Einrichtungsträger erhalten mit der PQVO daher die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen mit einer anderen Qualifikation als Erst- oder Zweitkraft einzustellen. Vorgesehen ist dann eine pädagogische Zusatzausbildung, die das allgemeine Qualitätsniveau bestmöglich erhalten soll.

Ebenso hat die Landesregierung mit der PQVO ermöglicht, dass Schülerinnen und Schüler in einer praxisintegrierten Ausbildung während der Praxiszeiten im zweiten und dritten Jahr der Erzieherweiterbildung förderrechtlich als vergleichbar qualifiziert zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten anerkannt werden. Somit wurde die Möglichkeit geschaffen, den Praxiseinsatz dieser Schülerinnen und Schüler im zweiten und dritten Schulleistungsjahr finanziell unterlegen zu können.

Über diese o.g. Maßnahmen hinaus will die Landesregierung mit dieser Richtlinie nun weitere finanzielle und inhaltliche Impulse setzen, um örtliche Träger und Einrichtungsträger bei Maßnahmen zu unterstützen. Damit trägt die Landesregierung weiter dazu bei, dass die Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung in gemeinsamer Verantwortung von örtlichen Trägern, Einrichtungsträgern und Land gut gelingt.

1 Förderziel und Zweckungszweck

1.1 Zweckungszweck

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig – Holstein (Bewilligungsbehörde) fördert auf Grundlage des § 82 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein landesweites Programm, mit dem Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Träger können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Mittelvergabe steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

1.2 Förderziel

Ziel ist es, landesweit weitere Anreize zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu setzen. Mit dem Landesprogramm werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen (Träger) auf vier Ebenen in mehreren Fördersegmenten unterstützt:

a. Förderung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

- **PiA für Erzieherinnen und Erzieher**

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbildungskosten im ersten Jahr der Erzieherweiterbildung soll es Einrichtungsträgern ermöglicht werden, Schülerinnen und Schüler als Auszubildende in einer praxisintegrierten Ausbildung einstellen zu können. Zu den Anrechnungsmöglichkeiten in der Personalqualifizierungsverordnung im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung im Rahmen des SQKM will das Land zusätzlich eine Unterstützung im ersten Ausbildungsjahr gewähren.

- **PiA für Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger**

Im Schuljahr 2023/2024 soll an zwei Schulstandorten die Durchführung von PiA für Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger landesseitig erprobt werden. Ziel ist es, zu erproben,

ob diese Richtlinie regelmäßig alternativ auch die Förderung von Personen in der Heilerziehungspflegeweiterbildung vorsehen soll. Eine Förderung ist auch hier im ersten Jahr der Ausbildung vorgesehen.

- **PiA für SPA**

Ab dem Schuljahr 2023/2024 soll die praxisintegrierte Ausbildung an den Berufsbildenden Schulen auch im Bereich der zweijährigen Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (Zugang MSA) erprobt werden. Eine Förderung ist für die Dauer der zweijährigen Ausbildung vorgesehen.

- b. 480-Stunden-Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der PQVO**

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an Personal- und Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der nach der PQVO für Quereinsteigende vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahme im frühkindlichen Bereich (480 Stunden) soll ein Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen gesetzt werden, die Möglichkeit des Quereinstiegs verstärkt zu nutzen. Die Qualifizierung wird über die Richtlinie anteilig gefördert. Zudem wird durch eine Beteiligung an den Personalkosten die Möglichkeit eröffnet, die zu Qualifizierenden bereits während der Qualifizierungsmaßnahme gegen Entgelt zu beschäftigen und somit während ihrer Praxiszeit im Rahmen der Qualifizierung zu vergüten. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis kann so erreicht werden.

Eine förderfähige Anerkennung als Fachkraft ist erst nach Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme möglich.

- c. Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Personen in Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b.**

Zusätzlich beteiligt sich das Land für die nach dieser Richtlinie geförderten Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Förderung sowie für Personen in Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b für die Dauer der Förderung, maximal jedoch für 6 Monate, finanziell an einer Freistellung in Höhe von zwei Stunden wöchentlich für eine Praxisanleitung.

- d. Förderung Dual Studierender im Studienfach Kindheitspädagogik/ Soziale Arbeit**

Ab dem zweiten Quartal 2024 beteiligt sich das Land an den Arbeitgeberausgaben für das erste Studienjahr für Dual Studierende der Studienbereiche Kindheitspädagogik/ Soziale Arbeit.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Praxisintegrierte Ausbildung

Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils einen Zuschuss für

- das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen,
- das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in Kindertageseinrichtungen der zwei Modellklassen (nur Schuljahr 2023/2024),
- zwei Ausbildungsjahre in der zweijährigen Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (die jeweils zu aktualisierende Anlage 1 - nicht veröffentlicht - spezifiziert die Standorte).

2.2 480-Stunden-Qualifizierung nach PQVO

Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu Personalkosten im Zusammenhang mit dem Einsatz zusätzlicher Kräfte, die eine Qualifizierung nach PQVO absolvieren müssen, bevor sie als Fachkraft nach PQVO anerkannt werden können, sowie einen Zuschuss zu Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach PQVO.

2.3 Ressourcen für Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die einen Zuschuss nach 2.1 sowie 2.2 dieser Richtlinie erhalten, über die örtlichen Träger zusätzlich Mittel für zwei Stunden Freistellung für die Anleitung wöchentlich während des ersten Jahres der praxisintegrierten Erzieherweiterbildung/ Heilerziehungspflegeweiterbildung sowie für zwei Jahre während der zweijährigen praxisintegrierten SPA-Ausbildung. Die Zeiträume der Förderung entsprechen der Förderung der Schülerinnen und Schülern. Auch für Personen in Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b beteiligt sich das Land an den Kosten einer Freistellung in Höhe von zwei Stunden wöchentlich für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, maximal jedoch für 6 Monate.

2.4 Dual Studierende

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu den Personalausgaben im Zusammenhang mit der Anstellung Dual Studierender in den Bereichen Kindheitspädagogik/ Soziale Arbeit ggf. zur Weiterleitung an Träger von Kindertageseinrichtungen im ersten Jahr des Studiums.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfangende sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie leiten die Mittel im Kontext der Ziffern 2.1 bis 2.3 sowie ggf. 2.4 entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen mit den Standortgemeinden auf deren Antrag an ihre Standortgemeinde (kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen) oder über die

Standortgemeinde an die Letztempfangende (freie Träger von Kindertageseinrichtungen) in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen weiter. Bei der Weiterleitung der Förderung an weitere Träger gilt Nr. 12 der VV-K zu § 44 LHO entsprechend.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt unter der Maßgabe, dass mit ihrer Zuwendung an die freien oder kommunalen Träger folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Zur Praxisanleitung in den Fördersegmenten 2.1 sowie 2.2 dürfen nur Personen eingesetzt werden, die als Gruppenleitung tätig sind und über mehrjährige Kita-Praxis verfügen. Empfohlen wird, Beschäftigte einzusetzen, die hierfür eine Qualifizierung absolviert haben. Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Qualifizierungsträger zu geschehen. Eine Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen.

4.1 Praxisintegrierte Ausbildung

Örtliche Träger, die bereits mit eigenen finanziellen Mitteln die praxisintegrierte Ausbildung fördern, setzen diese Förderung fort und verwenden die Landesmittel möglichst für zusätzliche Plätze.

4.1.1 Die Erzieherweiterbildung sowie Heilerziehungspflerweiterbildung sollen in einem praxisintegrierten Format, das den einschlägigen Vorgaben der KMK für die schulische Weiterbildung entspricht, organisiert sein. Damit eine finanzielle Unterlegung durch das SQKM auch in den weiteren Schuljahren möglich ist, müssen die Praxisanteile gem. § 4 Ziffer 2 PQVO im ersten Jahr höher sein als die der herkömmlichen Weiterbildung.

Die SPA – Ausbildung im praxisintegrierten Format basiert auf dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte der KMK. Die Ausbildung durch die Berufsfachschulen beinhaltet 2 Tage Praxis pro Unterrichtswoche, von denen einer Bestandteil der schulischen Ausbildung gemäß Stundentafel ist.

4.1.2 Die praxisintegrierte Weiterbildung zu Erzieherinnen und Erziehern sowie die praxisintegrierte Weiterbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern endet mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ jeweils auf DQR 6-Niveau. Die praxisintegrierte Ausbildung zu sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten endet mit dem Abschluss „Staatliche anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ auf DQR 4 Niveau.

- 4.1.3** Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen, deren Lebensunterhalt durch andere staatliche Leistungen gesichert ist, ist ausgeschlossen.
- 4.1.4** Es sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen. Die Höhe der Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern während der praxisintegrierten Erzieherweiterbildung erfolgt gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege. Dieser ist auch für die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der praxisintegrierten Weiterbildung anzuwenden. Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung für SPA an der Berufsfachschule wird empfohlen, für sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten 96,46 % hiervon als Ausbildungsvergütung zu zahlen¹. Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist für Personen in der Erzieherweiterbildung oder Heilerziehungspflegeweiterbildung in der PiA - Struktur während des ersten Ausbildungsjahrs nicht möglich, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler können gem. § 28 Abs. 2 KitaG bzw. §§ 2 und 4 PQVO bereits als zweite Fachkraft eingesetzt werden. In diesen Fällen ist eine Doppelförderung auszuschließen. Für Personen in der praxisintegrierten SPA-Ausbildung ist eine Anrechnung während der Ausbildung grundsätzlich nicht möglich.
- 4.1.5** Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Schulplatz vorhanden ist und die Schülerin bzw. der Schüler somit die persönlichen und schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Erzieherweiterbildung/ Heilerziehungspflegeweiterbildung bzw. Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten erfüllt.

4.2 480-Stunden-Qualifizierung nach PQVO

- 4.2.1** Die Qualifizierung im frühkindlichen Bereich ist förderfähig für Personen, die gemäß PQVO mit dieser Qualifizierung im frühkindlichen Bereich als vergleichbar zur zweiten Fachkraft gelten. Ebenso ist ein Praxiseinsatz für diese Personengruppe förderfähig.
- 4.2.2** Praxiseinsatz und Qualifizierung sollten miteinander verzahnt werden. Der Förderzeitraum für Qualifizierung und Zuschuss für einen Praxiseinsatz beträgt grundsätzlich sechs Monate. Ausnahmen hierzu sind bei gleichbleibender Gesamtförderhöhe möglich. Die Qualifizierungsmaßnahme ist durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als Bewilligungsbehörde zu zertifizieren und als förderfähig anzuerkennen.

4.3 Ressourcen für die Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2

Die anleitende Person ist mindestens im Umfang von zwei Anleitungsstunden pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.

4.4 Dual Studierende

Das duale Studium Kindheitspädagogik/ Soziale Arbeit schließt mit dem Bachelor of Arts (B.A.) ab. Es sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gem. Ziffer 5.2 gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Letztempfangenden haben nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme über die Förderung hinaus gesichert ist.

Eine Komplementärfinanzierung durch andere Förderprogramme ist möglich, die Abgrenzung ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Praxisintegrierte Ausbildung

Die Höhe des Zuschusses an der Ausbildungsvergütung beträgt pauschal 800 Euro pro Monat pro Schülerin und Schüler während des ersten Jahres in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger.

Er beträgt 600 Euro monatlich für die Dauer von zwei Jahren für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

5.2.2 480-Stunden-Qualifizierung nach PQVO

Die Höhe des Zuschusses an den Personalkosten beträgt pauschal 3600 Euro, verteilt auf 6 Monate, soweit diese nicht über das SQKM oder andere Fördermittel finanziert werden. Qualifizierungsmaßnahmen nach PQVO werden mit einem Betrag von bis zu 3600 Euro (pro Person) bezuschusst, ebenfalls verteilt auf 6 Monate. Wird der Zeitraum der Maßnahme verlängert, ändern sich nichts an der Gesamtfördersumme. Sie beträgt auch dann insgesamt maximal 3.600 Euro pro Person für die Qualifizierungsmaßnahme sowie maximal 3.600 Euro für den Personaleinsatz.

¹ Analogie zur praxisintegrierten SPA-Ausbildung in Baden-Württemberg.

5.2.3 Ressourcen für die Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2

Die Höhe des Zuschusses für zwei Stunden Anleitungsfreistellung beträgt pauschal 50 Euro pro Woche

- für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres,
- für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen praxisintegrierten SPA-Ausbildung, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, für die Dauer der beiden Ausbildungsjahre,
- pro Person, die nach PQVO qualifiziert wird und eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält für einen Zeitraum von sechs Monaten, auch wenn der Zeitraum ausnahmsweise 6 Monate übersteigt.

5.2.4 Dual Studierende

Die Höhe des Zuschusses an der Ausbildungsvergütung beträgt pauschal 800 Euro pro Monat pro studierender Person für die Dauer des ersten Studienjahres.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. den erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVVV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVWG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

6.2 Qualitätsentwicklung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger von Kindertageseinrichtungen als Zuwendungsempfänger wirken bei Qualitätsentwicklungsprozessen mit, die das Land initiiert.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Fördersegmente

- Praxisintegrierte Ausbildung zu Erzieherinnen und Erziehern/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern,
- Praxisintegrierte Ausbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern,

- Praxisintegrierte Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern,
- zur 480-Stunden-Qualifizierung nach PQVO/ Ressourcen für die Anleitung sowie
- Dual Studierende

ist jeweils ein separater Antrag einzureichen.

Antragsberechtigt für alle Fördersegmente sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein als Zuwendungsempfänger.

7.1.2 Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stehen Förderkontingente wie folgt zur Verfügung:

- Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherinnen und Erziehern: Jeder örtliche Träger hat die Möglichkeit, eine Landesförderung nach dieser Richtlinie für bis zu 28 Schülerinnen bzw. Schüler zu beantragen, soweit dies den Kapazitäten für Klassen der jeweiligen Fachschule entspricht.
- Praxisintegrierte Ausbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern: Einmalig werden an den Standorten Neumünster und Mölln im Schuljahr 2023/2024 im ersten Ausbildungsjahr jeweils bis zu 28 Schülerinnen bzw. Schüler gefördert, soweit dies den Kapazitäten der Fachschule entspricht.
- Praxisintegrierte Ausbildung zu sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten: Es werden in bis zu 11 Klassen jeweils bis zu 22 Schülerinnen bzw. Schüler gefördert. Die Anzahl der möglichen Klassen und Standorte ergibt sich aus Anlage 1 (nicht veröffentlicht).
Eine Aktualisierung der Anlage erfolgt bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres.
- Zur Qualifizierung nach PQVO gibt es für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung ein jährlich festgelegtes Kontingent, das auf der Grundlage der Verteilung der Kinder unter sechs Jahren berechnet ist (siehe Anlage 2 – nicht veröffentlicht). Ausschlaggebend sind jeweils die Daten der Kitadatenbank vom 01. November des Vorjahres.
Die Ressourcen zur Anleitung orientieren sich an den in Anspruch genommenen Kontingenten zu den Schülerinnen und Schülern/ Personen.
- Dual Studierende: Jeder örtliche Träger kann die Förderung für drei Personen beantragen.

7.1.3 Die Verfahren sollen als zweistufige Verfahren angelegt sein:

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen bei den Trägern von Kitaeinrichtungen ein Interessenbekundungsverfahren für die PiA-Förderungen sowie die PQVO-Qualifizierungen durch. Sollten mehr Interessenbekundungen vorliegen als Plätze zur

Verfügung stehen, ist hinsichtlich des Förderzuschusses des Landes eine Priorisierung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

Der Anteil freier Träger von Kindertageseinrichtungen soll den tatsächlichen Anteil dieser am Bedarfsplan widerspiegeln.

- In einem zweiten Schritt reichen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen förmlichen Förderantrag als Rahmenantrag, der die Angaben der Träger zusammenfasst, bei der Bewilligungsbehörde, in schriftlicher und elektronischer Form, ein. Für das Antragsverfahren sind die bereitgestellten Formulare zu nutzen.
- Die Anträge zu den Fördersegmenten der Praxisintegrierte Ausbildung sind der Bewilligungsbehörde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils spätestens bis zum 30. April des Jahres vorzulegen. Für das Schuljahr 2023/2024 legt die Bewilligungsbehörde für die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine gesonderte Frist fest.
- Sollte das Kontingent bei der PiA für Erzieherinnen und Erzieher durch einen Träger der örtlichen Jugendhilfe nicht ausgeschöpft sein, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die freien Kontingente auf die örtlichen Träger zu verteilen, die ein höheres Interesse bekundet haben.
- Für das Fördersegment PiA für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie das Fördersegment PiA für SPA gilt ergänzend: Die örtlichen Träger in deren Einzugsgebiet sich die Schule befindet sind zunächst antragsberechtigt. Sie können mit Nachbarkreisen kooperieren und stellen bei Bedarf Kontingente zu deren Nutzung zur Verfügung. In diesem Fall wird in dem Gesamtantrag ein Verweis auf weitere Anträge durch andere örtliche Träger aufgenommen. Koordiniert wird das Verfahren durch den örtlichen Träger, in dessen Kreisgebiet die Schule ein Angebot unterbreitet. Die weiteren beteiligten örtlichen Träger stellen jedoch für ihr Kontingent einen eigenen Gesamtantrag beim Land.
- Für das Fördersegment Qualifizierung nach PQVO können Anträge jährlich mehrfach gestellt werden bis das Kontingent erreicht ist.
- Für das Fördersegment Dual Studierende entscheidet der örtliche Träger über eine Beteiligung der Träger der Kindertageseinrichtung. Ein Antrag ist ab dem Haushaltsjahr 2024 spätestens bis zum 31. August eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Nachweise zur Antragsstellung

Die Anträge enthalten, neben einer sachlichen und rechnerischen Zusammenfassung der träger- und einrichtungsbezogenen Daten, eine Bestätigung, dass trägerbezogen die Nachweise nach Ziffer 7.2.1 und ggf. ergänzend nach Ziffer 7.2.2 und/oder nach Ziffer 7.2.3 dieser Richtlinie erbracht worden sind und die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden

Anträge sachlich und rechnerisch richtig sind. Es sind die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu nutzen.

Erforderliche Nachweise seitens der Einrichtungsträger sind:

- Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dieser Nachweis kann ggf. auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, wenn dieser an der Finanzierung beteiligt ist.
- Nachweis, dass der Träger in der Einrichtung eine nach Ziffer 4 dieser Richtlinie zur Praxisanleitung befähigte Person einsetzt.

7.2.1 Für das Fördersegment „praxisintegrierte Ausbildung“:

- Selbstverpflichtung des Trägers, mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuschließen und bei Schülerinnen und Schülern der Erzieherweiterbildung/ Heilerzieherweiterbildung entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin bzw. den Fachschüler für sogenannte Fremdpraktika und erforderliche schulische Prüfungen freizustellen;
- Angabe zu Anzahl, Geschlecht und Alterssegment der geförderten Schülerinnen und Schüler,
- Kooperationsvereinbarung mit einer einschlägigen Fachschule/ Berufsfachschule über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der Zusage eines Schulplatzes für die Bewerberinnen und Bewerber.

7.2.2 Für das Fördersegment „480-Stunden-Qualifizierung nach PQVO“

- Nachweis über die Beschäftigung der zu qualifizierenden Person.
- Nähere Angaben zur geplanten Qualifizierungsmaßnahme
- Selbstverpflichtung des Trägers, nach Förderzusage die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach Ziffer 4 dieser Richtlinie für die Bewerberin bzw. den Bewerber zu übernehmen.
- Nachweis, dass es sich um eine Person handelt, die mit der Qualifizierung grundsätzlich nach PQVO als vergleichbar qualifiziert anerkannt werden kann.

7.2.3 Für das Fördersegment „Ressourcen für die Anleitung“

Der Anstellungsträger hat die Freistellung einer Fachkraft für die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche für die Dauer der Förderung rechtsverbindlich zu bestätigen (Freistellungsnachweis).

7.2.4 Für das Fördersegment Dual Studierende

- Selbstverpflichtung des Trägers, mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuschließen,

- Angabe zu Anzahl und Geschlecht der geförderten Studierenden, Kooperationsvereinbarung mit einer einschlägigen Hochschule über den theoretischen Teil des dualen Studiums inklusive der Zusage eines Studienplatzes für die Bewerberinnen und Bewerber.

7.3 Weitere Regelungen zum Verfahren

Der Verwendungsnachweis für die jeweiligen Fördersegmente besteht aus einem Sachbericht mit einem Finanzbericht (zahlenmäßiger Nachweis). Er enthält neben einer sachlichen und rechnerischen Zusammenfassung der träger- und einrichtungsbezogenen Daten eine Bestätigung, dass trägerbezogen die Nachweise nach Ziffer 7.3.1 bis 7.3.4 dieser Richtlinie erbracht worden sind und die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Anträge sachlich und rechnerisch richtig. Er ist der Bewilligungsbehörde jeweils ein halbes Jahr nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger legt für die Verwendungsnachweise der Träger ein kompatibles eigenes zeitliches Verfahren fest.

7.3.1 Praxisintegrierte Ausbildung

- Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem vorzeitigem Ende der praxisintegrierten Ausbildung bzw. Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis.
- Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises wird als Belegliste mit Ausgabenart, zeitlicher Reihenfolge, Nennung der Einrichtung, die gefördert wurde, geführt.
- Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten, anonymisierten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.
- Die Nachweisführung fußt im Einzelnen auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des ausbildenden Trägers sowie der auszubildenden Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme zur vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog TVAöD (Einstellungsnachweis). Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung der vergüteten Ausbildung gemäß Ziffer 4.1.4 dieser Richtlinie sowie einer Bestätigung zur Beschäftigung (Beschäftigungsnachweis).

7.3.2 480-Stunden-Qualifizierung nach PQVO

- Der Verwendungsnachweis für den Programmpunkt „Qualifizierung nach PQVO“ besteht aus anonymisierten, rechtsverbindlichen Angaben zur Person (anonymisierter Qualifikationsnachweis), aus rechtsverbindlichen Angaben zur Qualifizierung, Rechnungslegung zu Ausgaben der Qualifizierung und Qualifizierungszeitraum (Nachweis zu den 480 Stunden) sowie einem anonymisierten, rechtsverbindlichen Nachweis zur Beschäftigung der Person.

7.3.3 Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern

- Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem vorzeitigem Ende der praxisintegrierten Ausbildung bzw. Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Wochenbasis. Zur Nachweisführung hat der Anstellungsträger die Freistellung einer Fachkraft für die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche rechtsverbindlich zu bestätigen (Freistellungsnachweis) und eine entsprechende Stundenaufstockung dieser Fachkraft oder zum Ausgleich einer oder mehrerer anderer Fachkräfte zu belegen. Der pauschale Zuschuss wird je Woche der Freistellung gezahlt.

7.3.4 Förderung Dual Studierender

- Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem Abbruch des Studiums erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis.
- Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises wird als Belegliste mit Ausgabenart, zeitlicher Reihenfolge, gegebenenfalls Nennung der Einrichtung, an die gezahlt wird sowie mit dem Datum der Zahlung geführt. Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten, anonymisierten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.
- Die Nachweisführung fußt im Einzelnen auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des ausbildenden Trägers sowie der oder des dual Studierenden zur Aufnahme eines dualen Studiums sowie zum Abschluss eines Beschäftigungsvertrags. Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung des vergüteten Studiums gemäß Ziffer 4.4 dieser Richtlinie sowie einer Bestätigung zur Beschäftigung.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinie vom 06. April 2022, Amtsblatt Schl.-H. 2022, Nr.18, S. 608 und tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2026.

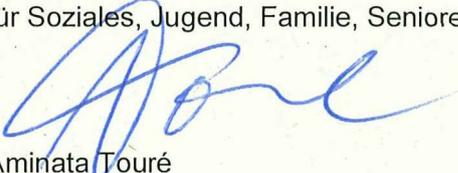
9 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, den 22.06.2023

Ministerium

für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung


Aminata Touré